



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. Juni 2010

Nr. 2010-372 R-362-16 Kleine Anfrage Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu eigens formulierten Erläuterungen von Urheberkomitees im Abstimmungsbüchlein; Antwort des Regierungsrats

Am 25. Mai 2010 hat Landrat Vinzenz Arnold eine Kleine Anfrage zu eigens formulierten Erläuterungen von Urheberkomitees im Abstimmungsbüchlein eingereicht. Auf Grund der Tatsache, dass das Referendumskomitee gegen die Änderung der Nebenamtsverordnung keinen eigens formulierten Text für die Abstimmungsbotschaft einreichen konnte, befürchtet Landrat Arnold einen Abbau der Volksrechte.

## I. Einleitende Bemerkungen

Nach Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) ist kantonalen Abstimmungsvorlagen "eine kurze, sachliche Erläuterung beizulegen". Damit unterscheidet sich das kantonale Recht vom Bundesrecht, das in Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) den Bundesrat verpflichtet, bei den Abstimmungserläuterungen auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen und den Urheberkomitees von Volksinitiativen und Referenden Gelegenheit zu geben, ihre Argumente einzubringen. Dennoch ist für den Regierungsrat klar, dass er bei seinen Abstimmungserläuterungen den Argumenten der Gegnerschaft Rechnung trägt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts räumt dem Regierungsrat dabei einen grossen Ermessensspielraum ein. So darf sich die Behörde bei ihren Ausführungen ohne weiteres auf die Darlegung der Argumente beschränken, welche für die Mehrheit des Gesetzgebers bestimmend sind. Man kann deshalb nicht verlangen, dass die behördlichen Informationen alle möglichen Gesichtspunkte berücksichtigen und alle Einwände gegen die betreffende Vorlage aufnehmen (siehe z. B. BGE 119 I 271 und weitere).

Die kantonale Volksinitiative "für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda" verlangte unter anderem, dass das Urheberkomitee von Volksinitiativen und Refe-

renden mindestens einen Viertel der Abstimmungserläuterungen selber formulieren könne. Das Urnervolk hat die Initiative am 24. Februar 2008 deutlich abgelehnt. Der Regierungsrat hatte bei der Beratung dieser Initiative im Landrat anlässlich der Session vom 5. November 2007 jedoch in Aussicht gestellt, dass in Zukunft Platz für die Anliegen der Komitees im Abstimmungsbüchlein zur Verfügung stehen werde, obwohl das Gesetz dazu nicht verpflichtet.

## II. Zu den gestellten Fragen

1. *Steht der Regierungsrat nach wie vor zum abgegebenen Versprechen von Regierungsrätin Heidi Z'graggen, dass in Zukunft den Urheberkomitees von Volksinitiativen respektive Referenden mehr Platz für selber formulierte Erläuterungen im Abstimmungsbüchlein zur Verfügung stehen werde?*

Ja. Der Regierungsrat will die in den letzten Jahren gehandhabte Praxis wie bisher weiterführen. Den Urheberkomitees von Volksinitiativen respektive Referenden soll auch in Zukunft Platz für Erläuterungen im Abstimmungsbüchlein zur Verfügung stehen. Auch in der Botschaft, die der Regierungsrat am 2. Februar 2010 zur Änderung der Nebenamtsverordnung verabschiedet hat, sind die Gegenargumente der SVP Uri zusammengefasst, die auf den Referendumsbögen enthalten sind.

2. *Weshalb konnte die SVP Uri - entgegen der in den letzten gut zwei Jahren ausgeübten Praxis - keine selber formulierte Erläuterungen zur Änderung der Nebenamtsverordnung ins Abstimmungsbüchlein einbringen?*

Das WAVG verpflichtet den Regierungsrat, bei kantonalen Abstimmungsvorlagen "eine kurze, sachliche Erläuterung beizulegen". Damit unterscheidet sich das kantonale Recht vom Bundesrecht, das den Bundesrat verpflichtet, bei den Abstimmungserläuterungen auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen und den Urheberkomitees von Volksinitiativen und Referenden Gelegenheit zu geben, ihre Argumente einzubringen (siehe einleitende Bemerkungen).

Seit zwei Jahren nimmt der Regierungsrat jedoch die von Referendums- oder Initiativkomitees eingegebenen Texte als Basis für die jeweiligen Erläuterungen der Argumente zu einer Vorlage. So hat er auch bei seinen Abstimmungserläuterungen zur Änderung der Nebenamtsverordnung die Argumente der Gegnerschaft aufgenommen: Dabei hat der Regierungsrat es - entgegen seiner Praxis - im vorliegenden Fall leider unterlassen, das Referendumskomitee ausdrücklich aufzufordern, Argumente gegen die Vorlage einzureichen. Ein Anspruch, dass die eigens formulierten Argumente des Komitees wörtlich in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, besteht jedoch nicht.

3. *Die SVP Uri überreichte die 960 Unterschriften für das Referendumsbegehren mit einem Begleitschreiben. In diesem wurde beantragt, dass "Sollte das Referendum gültig zustande gekommen sein, möchte ich Ihnen bereits jetzt beantragen, dass die SVP Uri einen angemessenen Beitrag im Abstimmungsbüchlein selbst verfassen darf". Weshalb erhielt die SVP Uri keine Antwort auf ihren gestellten Antrag?*

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 2; darauf sei verwiesen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat die Argumente gegen die Vorlage auf Basis der auf den Referendumsbögen formulierten Begründungen fair zusammengefasst und dargestellt hat.

4. *Erachtet es der Regierungsrat im Sinn der Rechtssicherheit als angebracht, Artikel 30 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (RB 2.1201) anzupassen?*

Nein. Artikel 30 WAVG besagt:

*"Bei eidgenössischen Abstimmungen stellt der Bund die Abstimmungsvorlagen zur Verfügung, bei kantonalen die Standeskanzlei und bei kommunalen die Gemeindekanzlei. Kantonalen Abstimmungsvorlagen ist eine kurze, sachliche Erläuterung beizulegen. Den Gemeinden steht es frei, für ihre Abstimmungsvorlagen das Gleiche vorzuschreiben. Bei den Gesamterneuerungswahlen des Landrats erlässt die Standeskanzlei eine kurze Wahlanleitung, welche den Stimmberechtigten von den Gemeinden zusammen mit den Wahlzetteln zugestellt wird."*

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte zu ändern.

5. *Wäre es für den Regierungsrat denkbar, dem Landrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in dem die Volksrechte derart ausgebaut würden, dass in Zukunft im Abstimmungsbüchlein auch jeweils eine kurze Wiedergabe der Gegenargumente (Argumente von wesentlichen Minderheiten des Landrats, Begründung der Urheberkomitees von Volksinitiativen respektive Referenden) erwähnt werden?*

Nein. Bei Vorlagen, die nicht auf Initiativen oder Referenden gründen, ist der Regierungsrat von Gesetzes wegen verpflichtet, eine kurze, sachliche Erläuterung abzugeben. Dabei trägt er selbstverständlich den Bedenken gegen die Vorlagen in angemessener Form Rechnung. Angesichts des sehr deutlichen Resultats der Abstimmung vom 24. Februar 2008 über die

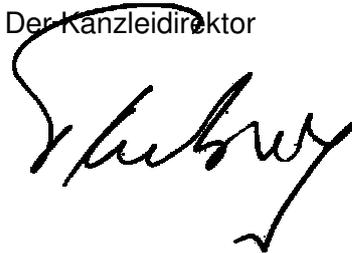
Volksinitiative "für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda", die das Urnervolk wuchtig mit 5'234 gegen 2'688 Stimmen abgelehnt hat, sieht der Regierungsrat keinen Auftrag der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, eine Änderung der massgeblichen Vorschriften in die Wege zu leiten.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Finanzdirektion und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Huber', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.